

Satzung der Dunnerloch-Zotteli 1985 Wyhlen e.V.

Neufassung der Satzung infolge Gründung eines e.V. am 25.04.2009

Änderungen 2016 der §§ 2, 3, 8, 9, 12, 14, 15, 16

Änderungen 2018 der §§ 9, 11

Änderung 2022 der §§ 3, 9, 11, 16, 17, 19

Änderungen 2024 der §§ 3, 8, 9, 11, 12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dunnerloch-Zotteli 1985 Wyhlen“, ab Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ und wird im Folgenden nur noch Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist in D - 79633 Grenzach-Wyhlen, Postfach 0141.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Zugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die ausschließliche Pflege und der Schutz des heimatlichen, fasnächtlichen Brauchtums. Der Verein verpflichtet sich jährlich an der heimischen Fasnacht teilzunehmen. Neue Sitten und Gebräuche sollten sinnvoll einbezogen werden.
 - b. zu anderen Cliquen und Vereinen sowie der Narrenzunft „Rolli-Dudel Wyhlen e.V.“ ein harmonisches und kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen. Der Verein ist ein Mitglied der Narrenzunft „Rolli-Dudel Wyhlen e.V.“ und unterliegt der Zunft mit deren Satzung. Aktive Mitglieder des Vereins müssen automatisch Zunftmitglieder werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft „Rolli-Dudel Wyhlen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen auch nach Möglichkeit einem neugegründeten Verein unter gleichem Namen und mit den gleichen Aufgaben und Zielen zu übergeben.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
7. Der Verein bleibt in seinen übrigen Entscheidungen frei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist in der jeweils aktuellen Fassung des Antragsformulars schriftlich zu stellen. Stichtag ist der 30.11. eines Kalenderjahres.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.
4. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
5. Kinder gelten bis zum 16. Lebensjahr als passive Mitglieder und sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Mit Erreichen des 16. Lebensjahrs wird der offizielle Beitrag eines Passivmitglieds fällig.
6. Das Mindestalter zur Aufnahme für aktive Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Für Familienangehörige eines Mitgliedes über 18 Jahre gelten keine Altersbeschränkungen.
7. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
8. Die Abstimmungsverhältnisse über Aufnahmeanträge regelt § 8.
9. Mitglied kann unter den in den § 3, Pkt. 5 und 6 genannten Bedingungen jeder werden, der zum Eintrittszeitpunkt die gültige Satzung anerkennt und dies mit seiner Unterschrift auf der jeweils aktuellen Fassung des Antragsformulars beim Vorstand bekundet.
10. Passivmitglieder können jederzeit einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmemodus entspricht dem Wahlmodus § 3, Pkt. 8.
11. Ein Aktivmitglied kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen in den Passivstand wechseln. Eine Wiederaufnahme als Aktivmitglied unterliegt ebenfalls dem Wahlmodus § 3, Pkt. 8.
12. Aktivmitglieder, welche mehrfach gegen § 5, Pkt. 6 verstoßen, können auf Antrag des

Vorstandes und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Aktivstandes enthoben und in den Passivstand zurückversetzt werden. Hierfür gilt der Wahlmodus § 3, Pkt. 8.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
 - b. durch Austritt.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür gilt der Wahlmodus § 3, Pkt. 7.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit der Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zustelltag wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge für den Verein und die Narrenzunft erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen des Vereins sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird immer zum 15.03. eines Kalenderjahres eingezogen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte eines aktiven Mitglieds; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen des Vereins befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise

- erlassen oder stunden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (Cliquensitzungen) sein aktives Wahl- bzw. Stimmrecht zu vertreten.
 6. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an den vom Verein festgelegten Veranstaltungen und Anlässen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des auf Wunsch und vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Materialwarts, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d. Wahl der Mitglieder und des Vorstands, sowie der Kassenprüfer
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Ausschluss eines Vereinsmitglieds
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - b. Ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer auf Weisung vom Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 55% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, der fehlenden Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Regelungen der Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung und Cliquensitzungen

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied, dies beantragt.
2. Abstimmungen zum Ausschluss eines Mitglieds erfolgen ausschließlich geheim.
3. Die Mitgliederversammlung/Cliquensitzung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - a. Die Beschlussfähigkeit regelt § 7 Pkt. 8.
 - b. Über einen aktiven Aufnahmeantrag bzw. einen Antrag auf Anwärterchaft kann an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Dem Aufnahmeantrag

wird stattgegeben, wenn bei einer Abstimmung, welche geheim oder offen erfolgt, mindestens 75% aller gültigen Stimmen auf den Antragsteller vereinigt werden können. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

- c. Bei Abstimmung über Aktivitäten, welche nur die aktiven Mitglieder betreffen, sind passive Mitglieder nicht stimmberechtigt.
 - d. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimme und bleiben für das Abstimmergebnis außer Betracht. Entscheid sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Entfernt sich ein Mitglied während der Abstimmung aus dem Saal, stimmt nicht mit ab und betritt nach der Abstimmung wieder die Tagungsstätte, wird es so behandelt, als wäre es nicht anwesend. Entscheidend sind immer nur die abgegebenen Stimmen der zur Zeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 6. Fördernde Mitglieder besitzen keinerlei Wahlrechte im Verein.
 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Cliquensitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer, (in dessen Abwesenheit durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Stellvertreter) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
 - b. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Materialwart, dem Narrenratsvertreter, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer und bis zu zwei Beisitzern. Eine Besetzung dieser Posten ist nicht zwingend.
2. Vorstand kann jedes aktive Vereinsmitglied werden, wenn die zu wählende Person mindestens 18 Jahre alt ist. Die Vorstandsposten des Kassierers (inkl. Zweitbesetzung), Schriftführers (inkl. Zweitbesetzung), Materialwarts sowie der Beisitzer können auch durch passive Mitglieder besetzt werden.
 - a. Der Vorstand muss sich aus einer einfachen Mehrheit an Aktivmitgliedern zusammensetzen.
 - b. Ändert sich der Mitgliedsstatus eines Vorstandsmitglieds während dessen Amtsperiode und führt dies zu einer Verletzung der Bedingung unter §9, Pkt. 2a, so darf dieses Vorstandmitglied die reguläre Amtszeit zu Ende führen. Bei Neuwahlen muss die Bedingung unter §9 Pkt. 2a wieder erfüllt werden.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26

BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf hierbei der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - e. Auf Wunsch die Erstellung eines Haushaltsplanes.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre im Wechsel, d.h.
 - a. 1. Vorsitzender, Schriftführer, Materialwart und einen Beisitzer in einem Jahr
 - b. 2. Vorsitzender, Kassierer, Narrenratsvertreter und einen Beisitzer im darauffolgenden Jahr.
 - c. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig von seinem Posten zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an der für die restliche Amtszeit ein kommissarischer Nachfolger zu wählen ist.
 - d. Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig von seinem Posten zurück, so wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger an der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
 - e. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, beginnend mit dem 1. Vorstand. Jede Änderung der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands ist sogleich dem Amtsgericht anzumelden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden- Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit stimmt die Mitgliederversammlung über die Entscheidung ab.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorstand ist berechtigt, über eine Kompetenzsumme in Höhe von € 400,00 aus der Vereinskasse zu verfügen, sofern hierfür ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt. Diese haben die Aufgaben, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 14 Der Materialwart

1. Der Materialwart (Zeugwart) ist für das Sachkapital des Vereins verantwortlich. Der Materialwart ist zur regelmäßigen Kontrolle des Sachkapitals angehalten und hat dem

Vorstand möglichen Bedarf anzumelden. Darüber hinaus hat der Materialwart eine Inventarliste zu führen und schriftlichen Bericht über den Materialbestand des Vereins an der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Materialwart ist verantwortlich für die Beschaffung von benötigten Materialien wie zum Beispiel
 - a. Masken, Filzstreifen, Gürtelleder, Glocken, Strohschuhe, Pullover, T-Shirts
 - b. Wagenbaumaterial, Werkzeug, Verbrauchsmaterial
3. Bei ausgetretenen Mitgliedern ist der Materialwart dafür verantwortlich, dass die unter § 19 beschriebene Maske und Ledergürtel dem Verein abgegeben werden.

§ 15 Der Narrenratsvertreter

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Narrenratsvertreter, welcher zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes der Narrenzunft Rolli-Dudel wird.
2. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins im Narrenrat zu vertreten und die damit verbundenen Aufgaben wahr zu nehmen.

§ 16 Der Jugendvertreter

(entfällt)

§ 17 Der Beisitzer

1. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an und stehen diesem in beratender Funktion zur Verfügung.
2. Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Einbindung des Nachwuchses in das Cliquenleben. Weitere Aufgaben werden nach Bedarf an die Beisitzer übertragen.

§ 18 Verantwortung, Versicherung

1. Die Tätigkeit sämtlicher Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Versicherung liegt in der Verantwortung jedes Mitglieds.

§ 19 Maske und Häs

1. Das Häs des Vereins setzt sich wie folgt zusammen und darf nur in diesen Kombinationen getragen werden:
 - a. Holzmaske mit Kopfbedeckung und Fuchsschweif
 - b. Häsoberteil mit Filzstreifen (Jacke)
 - c. Häsunterteil mit Filzstreifen (Hose mit je drei Glocken am Bein)
 - d. Ledergürtel mit Wappen und 12 Glocken
 - e. Sweat-Shirt oder Pullover oder T-Shirt usw. in Rot mit dem Zotteliemblem
 - f. Strohschuhe
 - g. weiße Handschuhe
2. Die oben genannten Bestandteile des Häs dürfen lediglich von aktiven Mitgliedern getragen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei Fasnachtsveranstaltungen innerhalb der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.
3. Das Tragen des Häs beschränkt sich auf den Zeitraum der alemannischen Fasnacht. Diese umfasst die Dauer vom 6. Januar bis zur offiziellen Fasnachtsverbrennung. Ausnahme hiervon sind die Bauernfasnacht und besondere Anlässe auf Beschluss der Vorstandschaft.
4. Bei Anlässen, Veranstaltungen oder dergleichen darf das Häs nur getragen werden, wenn mindestens 5 Aktivmitglieder anwesend sind.
5. Das Häs muss von den Aktivmitgliedern käuflich erworben werden. Zuschüsse seitens des Vereins sind, auf Beschluss der Vorstandschaft, möglich. Als Aktivmitglied muss binnen eines Jahres ein eigenes Häs erworben werden.
6. Die unter § 19, Pkt. 1e genannten Shirts dürfen auch ohne das restliche Häs und auch außerhalb der Fasnachtszeit, ebenso von Passivmitgliedern als auch von Aktivmitgliedern, getragen werden.
7. Der Verein behält sich ein Rückgaberecht auf die Maske und den Ledergürtel vor. Jedes Mitglied, welches den Verein durch Austritt oder Ausschluss verlässt, verpflichtet sich dazu, die Holzmaske sowie den Ledergürtel dem Verein zur Verfügung zu stellen. Der Austretende erhält hierfür den jeweiligen Zeitwert für die Maske und den Gürtel zurückerstattet. Es ist ausdrücklich untersagt, das Häs außerhalb des Vereins zu gebrauchen und zu veräußern.
8. Darüber hinaus behält sich der Verein ein Vorkaufsrecht auf Häs und Maske vor.
- 9.

§ 20 Ehrenmitglieder

1. Für besondere Dienste gegenüber dem Verein ist der Vorstand berechtigt Ehrenmitglieder auf Lebzeit zu ernennen.
2. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
3. Der Vereinsbeitrag entfällt. Es ist nur der Beitrag an die Zunft zu entrichten.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung anlässlich der Gründungsversammlung vom 25.04.2009 – vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht – in Kraft.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechenden für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für das Protokoll:

Datum: 06.04.24

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender